



## Antwort zur Anfrage Nr. 0339/2019 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Werbestelen im öffentlichen Raum (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### **1. Gibt es eine vertragliche Grundlage, aufgrund derer die Stadt die exzessive Errichtung der Stelen genehmigen muss?**

Nein. Eine vertragliche Regelung, nach der Werbeanlagen genehmigt werden müssen, gibt es nicht. In dem mit der Ströer / DSM abgeschlossenen Werberechtsvertrag überträgt die Stadt Mainz das ausschließliche Recht zur Errichtung, Bewirtschaftung, zum Betrieb und zur vertragsgemäßen Nutzung von Werbeanlagen auf dem Grund und Boden, über den der Stadt Mainz das Verfügungsrecht zusteht.

Neue Werbeanlagen werden nach Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen der Verwaltung durch das Bauamt (Abt. Bauaufsicht) jeweils im Einzelfall genehmigt.

In baurechtlicher Hinsicht ist eine Baugenehmigung dann zu erteilen, wenn dem beantragten Vorhaben (hier der Errichtung einer Werbeanlage) keine von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

### **2. Welche Gestaltungskriterien gibt die Stadt vor?**

Baurechtlich beachtliche Vorgaben zur Gestaltung von Werbeanlagen können sich aus Bebauungsplänen oder Gestaltungssatzungen nach § 88 LBauO ergeben.

Die Werbeanlagen werden aus verkehrlicher, denkmalpflegerischer, tiefbautechnischer und stadtbildpflegerischer Sicht geprüft. Aus stadtgestalterischer Sicht soll sich die Werbeanlage harmonisch und nichtstörend dem jeweiligen Ort einfügen.

### **3. Nach welchen im Ortsrecht verankerten Richtlinien genehmigt die Stadt Mainz diese großformatigen Werbeanlagen?**

In baurechtlicher Hinsicht sind neben den bundesrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuchs sowie den landesrechtlichen Bestimmungen der Landesbauordnung auch die zuvor genannten kommunalen Satzungen (Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen) zu beachten.

### **4. Gibt es Tatbestände, die zur Ablehnung eines Antrags auf Errichtung einer solchen Werbetafel führen können? Falls JA: Welche?**

Siehe Antwort zu Ziffer 1. Sofern einem Vorhaben baurechtliche Hinderungsgründe, welche

sich z.B. aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer Gestaltungssatzung ergeben können, entgegenstehen und diese nicht ausgeräumt werden können, ist der zugehörige Bauantrag abzulehnen.

**5. Inwieweit besteht die Möglichkeit, der Errichtung im Einzelfall zu widersprechen bzw. die ersatzweise Errichtung an anderer Stelle herbeizuführen?**

Sofern eine Werbeanlage in baurechtlicher Hinsicht zulässig ist, ist die hierfür beantragte Baugenehmigung, wie oben angeführt, zu erteilen. Sieht die Gemeinde die Entwicklung eines Gebietes oder die Verwirklichung ihrer städtebaulichen Zielsetzung dadurch gefährdet, steht ihr in baurechtlicher Hinsicht nur die Möglichkeit offen, entsprechende Beschlüsse über die Aufstellung eines Bebauungsplans zu fassen, auf deren Grundlage dann eine Veränderungssperre beschlossen oder die Zurückstellung einzelner Baugesuche beantragt werden kann.

Darüber hinaus ist nach den Bestimmungen des Werberechtsvertrages die Errichtung neuer Anlagen oder deren wesentliche Veränderung nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Mainz möglich.

**6. Wie viele dieser Werbeanlagen sind im Stadtgebiet installiert, und wo?  
Gibt es eine Maximalzahl an Stelen, die im Stadtgebiet zugelassen werden können?  
Wie viele weitere Genehmigungen solcher Anlagen sind für die Verwaltung noch denkbar?**

Bei dem genannten Beispiel im Bereich der Einfahrt zur Rathausgarage handelt es sich um eine der neuen digitalen Anlagen (Roadside-Screen). Hiervon gibt es im Stadtgebiet derzeit 7 Anlagen. Diese befinden sich in:

- Bürgermeister-Heinrich-Dreibus-Straße/Rheinhessenstraße
- Geschwister-Scholl-Straße/Berliner Straße
- Haifa-Allee 40/Mercedesstraße
- Obere Kreuzstraße/An der Krimm
- Rheinallee/Kaiser-Karl-Ring
- Rheinstraße 66/vor Rheingoldhalle
- Geschwister-Scholl-Straße/Pariser Straße

Eine Maximalzahl an Stelen sieht der zwischen Stadt Mainz und DSM / Ströer abgeschlossene Werberechtsvertrag nicht vor.

In baurechtlicher Hinsicht findet die Zulässigkeit von Werbeanlagen eine Begrenzung in dem Verbot des § 52 Abs. 2 LBauO, wonach eine störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig ist. Eine solche ist nach der herrschenden Meinung und der Rechtsprechung hierzu erst dann anzunehmen, wenn die Werbeanlagen gleichzeitig im Gesichtsfeld des Betrachters liegen und ihre optische Wirkung gemeinsam ausüben. Die Störung setzt voraus, dass der im Gesichtsfeld des Betrachters liegende Bereich derart mit Werbeanlagen überladen ist, dass das Auge keinen Ruhepunkt mehr findet und das Bedürfnis nach werbefreien Flächen stark hervortritt, so dass diese Situation einem unbefangenen Durchschnittsbetrachter Unlust erregend oder belastend vorkäme.

- 7. Nach §52 Satz (2) ist eine störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig. Welche Richtlinien gibt die Stadt Mainz in Bezug auf Anzahl pro Straßenabschnitt und Frequenz der Werbeanlagen vor?**

Siehe Antwort zu Ziffer 6. Weitergehende Vorgaben sind in baurechtlicher Hinsicht nicht möglich, soweit sie nicht in Bebauungsplänen oder Gestaltungssatzungen geregelt sind.

- 8. Besteht die Möglichkeit, die Auflage zu erteilen, dass die Stelen zwischen 21:00 Uhr abends und 07:00 Uhr morgens abgeschaltet werden, um die Lichtverschmutzung zu reduzieren?**

Gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Soweit mangels entsprechender Rechtsvorschriften keine diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Regelungen existieren, ist eine solche Nebenbestimmung folglich unzulässig.

- 9. Welche anderen Auflagen sind durchsetzbar?**

Siehe Antwort zu Ziffer 8

- 10. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen der Stadt aus der Gestattung, die Werbetafeln im öffentlichen Raum zu betreiben? Wofür werden diese Einnahmen genutzt?**

Die Ströer / DSM zahlt für die Nutzung der städtischen Flächen im gesamten Stadtgebiet eine pauschale Entschädigung. Diese Einnahme fließt in den städtischen Haushalt.

- 11. Wie hoch ist der Energieverbrauch pro Anlage? Und erfolgt die Stromversorgung über erneuerbare Energie?**

Die durchschnittliche Leistungsaufnahme einer RSS-Anlage beträgt 6.000 Watt. Zwischen 23.30 und 6.30 Uhr werden die Anlagen abgeschaltet. Die Anlagen werden mit TÜV-zertifiziertem Strom aus regenerativen Quellen versorgt.

- 12. Welchen Einfluss haben diese elektronischen Werbeanlagen auf die Verkehrssicherheit, insbesondere durch den wiederkehrenden Wechsel der Anzeigen?**

Die im Rahmen des Bauantragsverfahrens angefragten Standorte zur Errichtung von Werbeanlagen werden von der Verkehrsverwaltung insbesondere in Bezug auf die Verkehrssicherheit fachlich im Einzelfall geprüft. Grundlage für die fachliche Prüfung sind dabei die Vorgaben der derzeit gültigen Richtlinien - insbesondere der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen aus dem Jahr 2006. Hierbei wird seitens der Verkehrsverwaltung geprüft, dass die erforderlichen

Sichtweiten an Einmündungen und Knotenpunkten eingehalten werden und eine Blendwirkung bzw. visuelle Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch die Errichtung der Werbeanlage vermieden wird.

Die Verwendung von digitalen Werbeanlagen ist von Seiten der Verkehrsverwaltung grundsätzlich nur unter der Auflage akzeptabel, dass deren Helligkeit dimmbar ist und die Helligkeit dieser Werbeanlagen entsprechend den Witterungs- und Lichtverhältnissen angepasst wird, so dass jegliche Arten von Blendeinwirkung der Verkehrsteilnehmer (Adaptionsblendung, Relativblendung, Absolutblendung u. a.) vermieden werden.

Eine Nutzung von Werbeanlagen mit bewegten Bildern innerhalb von Knotenpunktsbereichen in der Stadt Mainz wird aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Verkehrsverwaltung abgelehnt.

Die Verkehrsverwaltung wird im Baugenehmigungsverfahren für neu beantragte Werbeanlagen gehört. Sie teilt dann der Bauaufsicht ihre Einschätzung in einer Stellungnahme mit, welche im Rahmen des Verfahrens dort behandelt wird.

Aus verkehrsfachlicher Sicht werden generell Werbeanlagen im Bereich von Knotenpunkten aus Gründen der Verkehrssicherheit als sehr kritisch betrachtet, da die Gefahr einer Beeinflussung der Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern größer ist, als beispielsweise bei den Streckabschnitten außerhalb von Knotenpunktbereichen.

Mainz, 13.02.2019

gez.  
Manuela Matz  
Beigeordnete